

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Rosita Biehl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

02.03.2017

Beratung:

3. Änderung Friedhofssatzung

3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen vom 18.11.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 788), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Müssen erlassen:

Artikel I

IV. Grabstätten

A. Eigengräber

§ 13 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

6. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Eigengrabstätte durch mehrere Erben des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechtes ist zulässig. Eine Verkleinerung der Eigengräber aus Familienbesitz ist, wenn die Lage der Grabstätten dies ermöglicht, zulässig.

§ 13 Ziff. 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

10. Halbanonyme Urnengräber sind Grabstellen, die auf ein sogenanntes Gemeinschaftsgrabfeld (Rasenflächen, auf der mehrere Urnen beigesetzt werden), angelegt sind. Für diese Urnengräber ist eine Stelle für das Gedenken an den Verstorbenen/die Verstorbene vorhanden. Der Liegeplatz darf nicht durch

Grabschmuck oder Vasen gekennzeichnet und bepflanzt werden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Müssen, den

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

(Siegel)

Riewesell

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die 3. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der vorliegenden Fassung.